

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: (7)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

20. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Keine Willkür ist gegeben, wenn die kantonalen Behörden bei der Festsetzung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen eines Ehemanns gegenüber seiner Schwester auch das Einkommen seiner Ehefrau mitberücksichtigen. Durch die Berücksichtigung der Hälfte des Einkommens der Ehefrau wird den vermehrten Aufwendungen eines erwerbstätigen Ehepaares hinreichend Rechnung getragen.*

Frau O. H., geb. 1895, von und in B., mußte seit August 1953 durch das Bürgerliche Fürsorgeamt B. vorübergehend unterstützt werden, weil sie zufolge Krankheit keiner Arbeit nachgehen konnte. Durch Verfügung des Oberamtmanns von D. Th. vom 15. Mai 1954 wurde der Bruder der Unterstützten, Herr K. H.-K. in D., verhalten, an die Unterstützungsaufwendungen seiner Schwester einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 60.— ab 1. August 1953 zu bezahlen. Diese Beiträge sind so lange zu bezahlen, als Frau O. H. aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Gegen diese Verfügung erhob das unterstützungspflichtige Bürgerliche Fürsorgeamt B. Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit dem Begehren, daß die wirklich zulässige maximale Beitragsleistung des Pflichtigen festgesetzt werde. Auch der Pflichtige erhob Beschwerde und beantragte dem Regierungsrat, es sei die angefochtene Verfügung der 1. Instanz aufzuheben und zu erkennen, daß der Beschwerdeführer nicht gehalten sei, an das Bürgerliche Fürsorgeamt B. etwas zu bezahlen.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Entscheid vom 24. Dezember 1954 die Beschwerde des Bürgerlichen Fürsorgeamtes Basel gutgeheißen und diejenige des Pflichtigen abgewiesen. Herr K. H.-K. wurde verhalten zu monatlichen Unterstützungsbeiträgen an seine Schwester von Fr. 70.45, rückwirkend auf den 1. August 1953, bzw. zur Bezahlung von Fr. 915.60 an das Bürgerliche Fürsorgeamt B. *)

Gegen diesen Entscheid erhob K. H.-K. staatsrechtliche Beschwerde an das Eidgenössische Bundesgericht. *Das Bundesgericht* hat die Beschwerde *abgewiesen* soweit darauf einzutreten war.

Aus den Erwägungen:

1. Der Beschwerdeführer ist durch Entscheid des Regierungsrates vom 24. Dezember 1954 verpflichtet worden, der Schwester O. H. rückwirkend auf den 1. August 1953 und bis zum 31. August 1954 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 70.45 zu bezahlen bzw. dem Bürgerlichen Fürsorgeamt B. den von diesem ausgelegten Betrag von Fr. 915.60 zurückzuerstatten und diesem weitere Fr. 134.50 für den Fall zu ersetzen, daß der Bruder des Beschwerdeführers hiezu nicht imstande sei. Hiegegen führte der Betroffene staatsrechtliche Beschwerde mit dem Antrag, zu erkennen, daß der Beschwerdeführer seiner Schwester gegenüber nicht unterstützungspflichtig sei.

2. Der Beschwerdeführer erblickt darin Willkür, d. h. eine offenbar unhaltbare Auslegung von Art. 329 Abs. 2 ZGB, daß bei Feststellung der Voraussetzungen der Unterstützungspflicht des Beschwerdeführers auch das Einkommen seiner

*) Vgl. Entscheide 1955, S. 73.

Ehefrau aus Anstellung mitberücksichtigt werde, eventuell darin, daß bei Zulässigkeit solcher Auslegung die Aufwendungen für die Gewinnung dieses Einkommens unberücksichtigt blieben.

Daß Geschwister nur dann unterstützungspflichtig sind, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, ihre Lage so beschaffen ist, daß sie die Bezeichnung Wohlstand verdient (BGE 73 II 142), bedeutet, wie bereits in BGE 57 I 259 ausgeführt ist, nicht, daß der Betrag eines aus eigenem Einkommen zu leistenden Unterstützungsbeitrages sich ausschließlich nach der Höhe dieses Einkommens des Pflichtigen ohne Rücksicht auf dasjenige des Ehegatten zu bestimmen hat. Wenn es aber danach, jedenfalls aus dem Gesichtspunkt der Willkür zulässig ist, daß der von einer Ehefrau aus ihrem persönlichem Einkommen an Geschwister zu leistende Beitrag sich unter Miteinrechnung des Vermögens- und Arbeitseinkommens auch des Ehemannes bestimmt, so muß umgekehrt auch zulässig sein, für die Höhe des Unterstützungsbeitrages, den der Ehemann seinen Geschwistern leisten muß, das Erwerbseinkommen der Ehefrau mit in Anschlag zu bringen.

Der Regierungsrat berücksichtigt das Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers zur Hälfte. Er geht offensichtlich davon aus, daß Gewinnungskosten und andere mit der Erzielung des Einkommens zusammenhängende Aufwendungen in Abzug zu bringen seien, wie Kosten für auswärtige Verpflegung, Transportauslagen, Versicherungskosten, erhöhte Aufwendungen für Kleider usw. Daß wegen der Erwerbstätigkeit der Ehefrau eine Haushalthilfe habe eingestellt werden müssen, ist, soweit aus den Akten ersichtlich ist, im kantonalen Verfahren nicht geltend gemacht worden, so daß darauf in diesem Verfahren nicht abgestellt werden kann. Jenen vermehrten Aufwendungen wird aber durch Beizug nur der Hälfte des Einkommens hinreichend Rechnung getragen. Keinesfalls kann gesagt werden, der Betrag, um den die Kosten des Beschwerdeführers für den gemeinsamen Haushalt durch die Beiträge der Ehefrau reduziert würden, sei willkürlich in einer Weise festgelegt worden die sich mit sachlichen Gründen nicht vertreten lasse.

Im übrigen wird in der Beschwerde der Entscheid appellatorischer Kritik unterworfen. Es wird beanstandet, daß bei der Ermittlung des Liegenschaftsvermögens des Beschwerdeführers die Neuschätzung vom Jahre 1954 zugrunde gelegt wurde, statt die frühere; daß der Wert des Hausrates in Anschlag gebracht werde, daß eine Schuld für Arbeiten für die Liegenschaft nicht berücksichtigt worden sei, usw. Doch wird nicht behauptet, daß der Entscheid insoweit verfassungswidrig, willkürlich sei. Insoweit erweist sich die Beschwerde als unzulässig, weil es an der erforderlichen staatsrechtlichen Substanziierung gebricht (Art. 90 OG). Auch insoweit geltend gemacht wird, das Fürsorgeamt gehe teilweise von unzutreffenden Voraussetzungen aus oder habe bestimmte Verhältnisse unrichtig dargestellt, wird nicht Willkür des Entscheides geltend gemacht. Zur Begründung hätte in dieser Beziehung die Behauptung gehört, die kantonale Behörde habe auf diese Vorbringen abgestellt, obwohl der Beschwerdeführer sie bestritten habe und der Entscheid dadurch in maßgeblicher Beziehung beeinflußt werde.

4. Die Beschwerde ist mißbräuchlich, was bei der Bemessung der Kosten zu berücksichtigen ist.

(Entscheid des Bundesgerichtes, Staatsrechtliche Kammer i. S. K. H. - K. gegen Bürgerliches Fürsorgeamt B. und Regierungsrat des Kantons Solothurn vom 2. März 1955.)

21. Unterstützungspflicht von Verwandten. Geschwisterliche Unterstützungspflicht. – Verteilung der Last unter mehrere Pflichtige.

Die Beklagte bestreitet nicht mehr, daß die Klägerin unterstützungsbedürftig sei. Mit Recht läßt sie auch gelten, daß sie selber sich im Sinne von ZGB 329 II in günstigen Verhältnissen befindet. Sie macht jedoch geltend, die VJ habe der Klägerin einen zu hohen Betrag zugesprochen und zu Unrecht angenommen, der Bruder der Parteien könne nicht zur Leistung eines Unterstützungsbeitrages herangezogen werden.

1. Der Anspruch auf Unterstützung geht gemäß ZGB 329 I auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Es ist also in erster Linie zu prüfen, wie hoch der Notbedarf des Berechtigten ist. Auf diesen Betrag bleibt der Unterstützungsanspruch auch dann begrenzt, wenn der Pflichtige in der Lage wäre, mehr zu leisten. Dies ergibt sich aus ZGB 328, wonach die Unterstützungspflicht zur Voraussetzung hat, daß die Verwandten, welche Unterstützung beanspruchen, «ohne diesen Beistand in Not geraten würden». Die Verwandtenunterstützung soll demnach nur der Not abhelfen. Die Vorschrift, daß die Unterstützung den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen sein muß, bezieht sich nur auf den Fall, daß der Pflichtige nicht für den ganzen Notbedarf aufkommen kann (Urteil vom 25. November 1954 i. S. D.; vgl. auch BGE 81 II 427 = Pr 45 Nr. 8).

Auf welchen Betrag der Notbedarf im Sinne von ZGB 329 zu beziffern sei, haben die gemäß ZGB 329 III zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles mit Hilfe der allgemeinen Lebenserfahrung selbständig zu bestimmen. Das sogenannte armenrechtliche Existenzminimum kann für sie, wie in BGE 81 II 427 = Pr 45 Nr. 8 dargelegt, nicht maßgebend sein. Auch die Richtlinien, welche die Betreibungsbehörden bei der Festsetzung des Notbedarfs im Sinne von SchKG 93 befolgen, sind für sie nicht verbindlich. Die zuständigen Behörden sind aber immerhin nicht gehindert, sich an diese, – vielerorts auf eingehenden Untersuchungen über die Lebensbedürfnisse beruhenden – Richtlinien anzulehnen, da zwischen dem im Sinne von ZGB 329 zum Lebensunterhalt und dem im Sinne von SchKG 93 unumgänglich Notwendigen kein Unterschied besteht, wenn man davon absieht, daß ZGB 329 nur die Bedürfnisse des Unterstützungsberechtigten, SchKG 93 dagegen diejenigen des Schuldners und seiner Familie in Betracht zieht (vgl. das bereits angeführte Urteil i. S. D. und E. 5 des in BGE 81 II 427 = Pr 45 Nr. 8 auszugsweise veröffentlichten Urteils i. S. K., wo als nicht bundesrechtswidrig erklärt wurde, daß die kantonalen Behörden bei der Bemessung der dem Bedürftigen nach ZGB 329 zukommenden Leistung vom betreibungsrechtlichen Notbedarf ausgingen). Die Auffassung der VJ, daß der Unterstützungsberechtigte auf eine über dem betreibungsrechtlichen Notbedarf liegende Lebenshaltung Anspruch habe, erweckt also mindestens in dieser allgemeinen Form Bedenken.

Trotzdem ist die Bemessung des Unterstützungsanspruchs der Klägerin durch die VJ im Ergebnis nicht zu beanstanden . . . (Ausführungen darüber, daß die VJ angesichts der herrschenden Teuerung und des prekären, besondere Auslagen bedingenden Gesundheitszustandes der Klägerin ohne Verstoß gegen das Bundesrecht oder einen berufsrechtlich diesem gleichzustellenden Erfahrungssatz annehmen konnte, zum Lebensunterhalt der Klägerin sei ein Betrag von Fr. 350.— pro Monat erforderlich.)

Daß die Beklagte, die nach ihren eigenen Angaben infolge Erbgangs über ein Vermögen von ungefähr Fr. 650 000.— und entsprechende Einnahmen verfügt, sich auch bei Leistung von Beiträgen in dieser Höhe die Lebenshaltung einer wohlhabenden Person gestatten kann, bedarf keiner näheren Begründung.

2. Der Bruder der Parteien besitzt nach den Feststellungen der VJ kein Vermögen und verdient als Prokurist einer angesehenen Firma monatlich ca. Fr. 1180.— Im Falle BGE 82 II 197 = Pr 45 Nr. 128 hat das BG das Vorliegen günstiger Verhältnisse im Sinne von ZGB 329 II verneint bei einem verheirateten städtischen Beamten, der ein Vermögen von Fr. 13 000.— versteuerte und ein Monatseinkommen von netto Fr. 968.55 bezog. Der Bruder der Parteien verdient rund Fr. 210.— monatlich mehr. Die VJ nimmt aber als erwiesen an, daß er zufolge Kränklichkeit seiner Ehefrau besonders hohe Auslagen habe, und außerdem zieht sie mit Recht in Betracht, daß er als Prokurist eines Privatunternehmens mehr Representationskosten habe als «ein städtischer Beamter in jedenfalls nicht übergeordneter Stellung». Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, er lebe in merklich bessern Verhältnissen als jener Beamte. Mit ihrer Annahme, daß er sich im Sinne von 329 II nicht in günstigen Verhältnissen, d. h. im Wohlstand, befinde, hat also die VJ das ihr zustehende Ermessen nicht überschritten. Ihr Entscheid ist in diesem Punkte um so weniger zu beanstanden, als aus dem Grundsatz, daß mehrere Pflichtige die Unterstützungslast im Verhältnis ihrer Leitungsfähigkeit zu tragen haben (BGE 59 II 6 = Pr 22 Nr. 65), zu schließen ist, daß ein Pflichtiger, dessen grundsätzliche Leistungsfähigkeit auf jeden Fall zweifelhaft ist, dann gänzlich entlastet werden darf, wenn ein anderer sich in weit bessern Verhältnissen befindet und die nötige Unterstützung ohne Schwierigkeit allein aufzubringen vermag. So verhält es sich hier, da die Beklagte, die abgesehen von der Klägerin nur für sich selber zu sorgen hat, nicht nur im Wohlstande lebt, sondern geradezu über Reichtum verfügt.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 7. Februar 1957; aus Praxis des BG, April 1957, 46. Jahrgang, Heft 4, Nr. 39).

Literatur

Proud Kathleen: *Care of the Aged in Great Britain.*

Löffler W., Prof. Dr.: *Der Haushilfedienst für gebrechliche Betagte in Zürich.*

Beides erschienen in der «Zeitschrift für Präventivmedizin», Juni 1957 (Druck: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich).

Speck Otto, Dr. phil.: *Kinder erwerbstätiger Mütter.* Ein soziologisch-pädagogisches Gegenwartsproblem. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 1956, 141 S., Preis Fr. 11.60.